

Kulturdenkmale werden in ein vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege geführtes Verzeichnis, das Denkmalsbuch, aufgenommen. Mit Inkrafttreten des ThDSchG am 07. 01. 1992 besteht die Denkmaleigenschaft für das jeweilige Objekt unabhängig vom Eintragungsvorgang. Die Form der Eigentümermitteilung ist insofern "nachrichtlich".

Da das o. g. Objekt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThDSchG erfüllt und somit Kulturdenkmal ist, wurde es in das Denkmalsbuch aufgenommen.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und im Sinne des ThDSchG pfleglich zu behandeln. Dies bedeutet, daß Sie für bauliche Maßnahmen und andere Veränderungen am Denkmal eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde einholen müssen.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde wird im Einvernehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Fachbehörde erteilt. Für Sie bedeutet die Erlaubnispflicht in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht ohnehin anzeige- und genehmigungspflichtig sind. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung Ihre berechtigten Interessen zu berücksichtigen.

Mit der Eintragung in das Denkmalsbuch ist die Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen bzw. für eine Bescheinigung zur Steuerermäßigung nach vorausgehender Veränderungsanzeige erfüllt. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf kostenfreie Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-phil. Rudolf Zießler  
Landeskonservator



Dipl.-phil. Sabine Ortmann  
Hauptkonservatorin  
Leiterin der Abt. Erf. / Inv.